

# Fachanwaltskanzlei Oliver Kochan

Kanzlei O. Kochan, Gutenbergstr. 29, 14467 Potsdam

**An die Eltern schulpflichtiger Kinder  
in Berlin und Brandenburg**

**Kanzleisitz:**  
Gutenbergstr. 29  
14467 Potsdam

**Zweigstelle:**  
Zossener Str. 105  
15838 Am Mellensee  
OT Klausdorf

**Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Spezialisierung: Schulrecht**

**☎ RA O. Kochan**  
0331 / 58 17 881 oder: - 882  
Fax: 0331 / 58 17 883  
[www.rechtsanwalt-kochan.de](http://www.rechtsanwalt-kochan.de)  
[email@rechtsanwalt-kochan.de](mailto:email@rechtsanwalt-kochan.de)

**1/21 K25ga**  
D3/980-21

Bitte stets angeben:

Liebe Eltern,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Beratung bzw. Vertretung auf dem Gebiet des Schulrechts, insbesondere dem Schulplatzverfahren.

Gern erteilen wir Ihnen ein paar Hinweise zur Vorbereitung und dem Ablauf schulrechtlicher Angelegenheiten.

Wie Sie unserer Internetseite entnehmen können, sind wir auf dem Gebiet des Schulrechts in den Ländern Berlin und Brandenburg hochspezialisiert.

Die Hochzeit ist bei uns in den jährlichen Monaten Mai, Juni, Juli, August und September. Dies ist die Zeit der Schulplatzverfahren. Zu dieser Zeit sind wir hoch ausgelastet; dennoch in der Regel gern bereit, neue Mandate anzunehmen.

Um die Bearbeitung so zügig und komplikationslos wie möglich voranzutreiben, haben wir einige Hinweise für Sie zusammengefasst:

Wenn Sie die Ablehnung eines Schulplatzes erhalten, ist dagegen immer Widerspruch einzulegen. Wird kein Widerspruch eingelegt, wird der ablehnende Bescheid bestandskräftig, das heißt rechtskräftig wie ein Urteil und man kommt in der Regel an die Sache nicht mehr heran.

Neben der Widerspruchseinlegung, die wir für Sie gern erledigen, beantragen wir auch Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang, das heißt in die Akte, die z.B. mit der Ablehnung des Schulplatzes zu tun hat, um zu prüfen, ob seitens der Schule bzw. Schulverwaltung etwas falsch gemacht wurde. In der Regel ergeben sich immer Ansatzpunkte für eine Anfechtung der Ablehnung des Schulplatzes.

Die Unterlagen lassen wir uns in der Regel elektronisch oder in Kopie zusenden. Notfalls wird mein juristischer Mitarbeiter zur Schule oder Schulverwaltung fahren, wobei dann Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder entstehen.

Den durch uns einzulegenden Widerspruch muss die Schule bzw. Schulverwaltung innerhalb von spätestens drei Monaten bescheiden. Sonst kann von hier Untätigkeitsklage erhoben werden. Da in der Regel die Ablehnungsbescheide – ggf. auch früher – ca. Ende Mai/Anfang Juni des laufenden Jahres herausgehen und das neue Schuljahr ca. im August des jeweiligen Jahres beginnt, kann man in vielen Fällen die Widerspruchsentscheidung – den Widerspruchsbescheid – schlichtweg nicht abwarten. Denn in einem solchen Fall könnte bereits das neue Schuljahr begonnen haben, ohne dass die Schule bzw. die Schulverwaltung über die Rechtmäßigkeit des eingelegten Widerspruchs entscheidet.

Das bedeutet umgesetzt auf den jeweiligen Fall, dass neben dem Widerspruch in der Regel immer zu einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren geraten werden muss. Das bedeutet, beim Verwaltungsgericht ist durch uns ein Eilantrag einzureichen, welcher einer Klage ähnlich ist. Der Unterschied ist jedoch, dass der Eilantrag nur das Ziel haben kann, eine vorläufige Regelung, das heißt eine vorläufige Aufnahme zu erreichen. Mehr kann man in einem Eilverfahren nicht erreichen. Dennoch ist die Durchsetzung des Anspruchs im Eilverfahren ungemein wichtig, da so erreicht werden kann, dass der Schulplatz für Ihr Kind – bei einem stattgebenden Beschluss des Verwaltungsgerichts – auf der Wunschschule gesichert werden kann.

Um einen Beratungstermin effizient vorbereiten zu können, bitte ich um Übersendung nachstehender Unterlagen auf meine auf Seite 1 (oben rechts) dieses Schreibens genannte E-Mail-Anschrift.

Sollte Ihr Kind in einer gewünschten 1. Klasse abgelehnt worden sein, bitte ich Sie, mir den Ablehnungsbescheid zu übersenden. Sollten Sie dagegen selbst schon Widerspruch eingelegt haben, natürlich auch den Widerspruch. Sollte bereits ein ablehnender Widerspruchsbescheid vorliegen, ist dagegen nur noch die Klage vor dem Verwaltungsgericht und gleichzeitig ein entsprechender Eilantrag möglich. In diesem Fall benötige ich auch den ablehnenden Widerspruchsbescheid.

Bei dem sogenannten Ü-7-Verfahren, das heißt dem Übergang in die weiterführenden Schulen (Klasse 7) benötige ich den Ablehnungsbescheid der gewünschten Schule sowie einen etwaigen Widerspruch bzw. Widerspruchsbescheid, wie oben genannt. Darüber hinaus noch die Prognoseentscheidung/Grundschulgutachten sowie das entsprechende Halbjahreszeugnis des ersten Schulhalbjahres der 6. Klasse und das Endjahreszeugnis Klasse 5.

Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, bitten wir Sie, mit dieser vorab Kontakt aufzunehmen. In der Regel sind die Rechtsschutzversicherungen auch telefonisch für Versicherungsnehmer – also für Sie – erreichbar. Sie können dort direkt anrufen und den Fall schildern. Gegebenenfalls müssen durch Sie Unterlagen bei der Rechtsschutzversicherung eingereicht werden. Welche das sind, sagt Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung. Wenn Sie eine entsprechende Kostendeckungszusage für das verwaltungsbehördliche Widerspruchsverfahren und/oder das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren erhalten haben, schicken Sie uns diese mit den Unterlagen ebenfalls zu. Lassen Sie sich bei einem zugesagten Versicherungsschutz bitte auch immer die sogenannte Schadenummer geben und übermitteln uns diese. Wir rechnen sodann gegenüber Ihrer Rechtsschutzversicherung ab. Sollte es bezüglich der Kostendeckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung Probleme geben, melden Sie sich bei uns. Wir versuchen zu helfen.

Für das verwaltungsgerichtliche Eil- und/oder Klageverfahren entstehen neben Rechtsanwaltsgebühren Gerichtskosten. Sollten Sie dazu eine Rechnung erhalten, bitten wir Sie ausdrücklich, diese nicht hierher, sondern ausschließlich an Ihre Rechtsschutzversicherung unter Nennung der Schadennummer direkt per E-Mail zu übersenden, wenn diese Kostendeckungszusage erteilt hat. Dies hat den Vorteil, dass die Rechnung durch die Rechtsschutzversicherung schnell bezahlt wird und etwaige Mahnungen der Landesjustizkasse durch einen langen Postlauf verhindert werden können.

Besteht keine Rechtsschutzversicherung, bitten wir Sie, die Gerichtskostenrechnung umgehend selbst an die entsprechende Landesjustizkasse zu überweisen.

Bitte füllen Sie vor einer Tätigkeit durch mich – welche in der Regel mit der Erstberatung beginnt – den unter „Dokumente“ hinterlegten Aufnahmebogen sowie die Mandatsunterlagen aus und senden diese per E-Mail eingescannt an mich zurück.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich direkt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kochan  
Rechtsanwalt